

Jugendordnung der Ruderjugend des Ruderclub Eilenburg e.V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§1 Name, Wesen, Mitgliedschaft

Die Ruderjugend Eilenburg ist die Jugendorganisation des Ruderclub Eilenburg e.V.

Mitglieder der Ruderjugend Eilenburg sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, sowie alle in der Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des Ruderclub Eilenburg e.V.

Die Ruderjugend Eilenburg führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden materiellen und finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§2 Aufgaben und Ziele

Die Ruderjugend Eilenburg ist sowohl in der sportlichen als auch in der außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Ihr oberstes Ziel besteht darin, für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzutreten.

Aufgaben der Ruderjugend Eilenburg sind im Rahmen der Satzung des Ruderclub Eilenburg e.V. und unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaats:

- die Förderung und Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendsports, insbesondere des Ruderns (sowohl auf Ebene des Leistungs- als auch des Breitensports)
- die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit (z.B. Spiel- und Freizeitgestaltungen, Entwicklung des Bewusstseins für eine gesunde Lebensweise und des Schutzes der Umwelt, Integration und Inklusion, usw.)
- die Förderung und Weiterentwicklung sozialer Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen (z.B. Fairnessgedanke, Verantwortungsbewusstsein, usw.)
- die Zusammenarbeit mit regionalen, nationalen und/oder internationalen (Ruder-)Vereinen und Jugendorganisationen
- Entwicklung und Durchführung von freizeitleisurellen Angeboten für Kinder und Jugendliche
- die Integration der Jugend in das Vereinsleben
- die Durchführung von Werbemaßnahmen zugunsten des Kinder- und Jugendsports
- die Betreuung des Internetauftritts der Ruderjugend Eilenburg (www.ruderjugend-eilenburg.de)

§3 Organe

Organe der Ruderjugend Eilenburg sind:

- 1) die Jugendversammlung
- 2) der Jugendvorstand

§4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Ruderjugend Eilenburg und ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Sie wird durch den Jugendvorstand oder einem von ihm ausgewählten Vertreter geleitet.

Die Jugendversammlung kann ordentlicher und außerordentlicher Art sein:

- i. Die **ordentliche Jugendversammlung** findet jedes Jahr und in der Regel spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ruderclub Eilenburg e.V. statt. Sie wird spätestens zwei Wochen vor der Durchführung vom Jugendvorstand durch ein Rundschreiben und unter Bekanntgabe der (vorläufigen) Tagesordnung einberufen.
- ii. Eine **außerordentliche Jugendversammlung** findet statt:
 - wenn das Interesse der Ruderjugend Eilenburg es erfordert
 - auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Aufstellung einer Anwesenheitsliste aller Stimmberechtigten (inklusive Übertragungen)
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes (inklusive des Kassenbuches)
- *bei anstehenden Wahlen*: Entlastung des bestehenden Jugendvorstandes
- *bei anstehenden Wahlen*: Wahl des Jugendvorstandes und der Aktivensprecher
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge (auch zur Änderung der Jugendordnung)
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes und der Jugendarbeit

Wahlen und Abstimmungen:

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Ruderjugend Eilenburg ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Wahlen werden geheim vorgenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kandidiert für ein Amt nur eine Person, so kann die Wahl durch eine Abstimmung erfolgen, wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Stimmrechtsübertragung:

- (1) Die Übertragung der Stimme auf eine anwesende Person erfolgt durch eine formlose Vollmacht, die dem Jugendvorstand spätestens ein Tag vor Abstimmung vorliegen muss.
- (2) Jedes Mitglied kann nur eine Stimme zusätzlich zu seiner eigenen übertragen bekommen. Eine Übertragung an Nichtmitglieder ist ausgeschlossen.

Protokollführung:

- (1) Die gesamte Jugendversammlung soll protokolliert und später den Mitgliedern der Ruderjugend Eilenburg zugänglich gemacht werden.
- (2) Bei Wahlen muss ein Protokoll mit folgenden Angaben erstellt werden:
 - a. Datum der Wahl
 - b. Anzahl der Stimmberechtigten (inklusive Stimmrechtsübertragungen)
 - c. Auflistung sämtlicher Stimmrechtsübertragungen (Wer? An wen?)
 - d. Aufschlüsselung sämtlicher Kandidaten sowie der erhaltenen Stimmen
 - e. final gewählte Positionen

Das Wahlprotokoll muss im Ordner der Ruderjugend Eilenburg abgeheftet werden.

§5 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand ist die gewählte Vertretung der Ruderjugend Eilenburg. Er handelt entsprechend der Interessen der Ruderjugend Eilenburg und erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung sowie der Vereinssatzung.

Der Vorstand der Ruderjugend setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden (Jugendleiter)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretender Jugendleiter)
- bis zu zwei Beisitzern

Er wird unterstützt durch:

- die Aktivensprecher der Trainingsgruppen

Sollte dem Jugendvorstand kein volljähriges Mitglied angehören, so bestimmt der Jugendvorstand für seine Rechtsvertretung ein volljähriges Mitglied des Vereins nach eigener Wahl und Absprache.

Wahlen und Verfahren bei Ausscheidung:

i. Mitglieder des Jugendvorstandes

- (1) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden durch die Jugendversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Für die Ausübung tragender Positionen ist ein Mindestmaß geistiger Entwicklung notwendig, deshalb werden folgende Ämter mit einem Mindestalter festgesetzt:

Jugendleiter:	16 Jahre
stellv. Jugendleiter:	14 Jahre
Beisitzer:	13 Jahre
- (3) Beim Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder während der Amtszeit kann sich der Jugendvorstand bis zur nächsten Jugendversammlung aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

ii. Aktivensprecher

- (1) Jede bestehende Trainingsgruppe der Ruderjugend Eilenburg¹ hat den Anspruch einen Aktivensprecher zu wählen. Er wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (2) Die Wahl soll mit der Mehrheit der Mitglieder der Trainingsgruppe durchgeführt werden. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Trainingsgruppe.
Die Wahl muss spätestens zwei Wochen nach der Jugendversammlung erfolgt sein.
- (3) Für die Mitwirkung als Aktivensprecher werden folgende Qualifikation empfohlen:
 - Interesse und Bereitschaft sich für die Ruderjugend Eilenburg zu engagieren
 - Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit und Kontaktfreude
 - Verantwortungsbewusstsein für die Arbeit im Jugendvorstand
 - aktives und versiertes Mitglied der Trainingsgruppe
(hohe Anwesenheit, fester Stand innerhalb der Gruppe, soziales Verhalten, ...)
- (4) Beim Ausscheiden des Aktivensprechers einer Trainingsgruppe während der Amtszeit hat der Jugendvorstand für eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen zu sorgen.
- (5) Mit dem Auflösen einer Trainingsgruppe scheidet der Aktivensprecher der Gruppe automatisch aus dem Jugendvorstand aus.

Der Jugendvorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

¹ als Trainingsgruppe wird eine Gruppe definiert, die mit mindestens fünf Mitgliedern regelmäßig unter Beaufsichtigung eines Trainers bzw. Übungsleiters zusammenkommt und trainiert. Jede Trainingsgruppe, die ausschließlich Mitglieder der Ruderjugend Eilenburg beinhaltet, wird als Trainingsgruppe der Ruderjugend Eilenburg angesehen.

Aufgabenbeschreibung der einzelnen Positionen im Jugendvorstand:

(1) Jugendleiter

- Leitung des Jugendvorstandes
- Repräsentation der Ruderjugend Eilenburg innerhalb und außerhalb des Vereins (z.B. in den Vorstandssitzungen des Vereins oder bei der Ruderjugend Sachsen)
- Führung des Kassenbuches oder Überprüfung des Kassenbuches am Ende der Vorstandsperiode (bei Weiterreichung der Aufgabe)

(2) stellvertretender Jugendleiter

- Unterstützung des Jugendleiters, als auch der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes bei ihren jeweiligen Aufgaben

(3) Beisitzer

- Unterstützung des Jugendvorstandes bei jeglichen Aufgaben und Themen
- mögliche Aufgabenfelder: Finanzen, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, ...

(4) Aktivensprecher

- Bindeglied zwischen aktiven Sportlern und dem Jugendvorstand
- Weiterreichung von Ideen, Wünschen und Anregungen seitens der Sportler an den Jugendvorstand

Tagung des Jugendvorstandes (Jugendvorstandsversammlungen, kurz JVV):

- (1) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.
- (3) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das im Ordner der Ruderjugend Eilenburg abzuheften ist.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Die Aktivensprecher können an den Sitzungen teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

§6 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kassengeschäfte innerhalb der Ruderjugend Eilenburg benennt die Ruderjugend die Kassenprüfer des Gesamtvereins.

Die Ruderjugend Eilenburg hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowie den Kassenbestand in einem Kassenbuch zu protokollieren. Für die Führung des Kassenbuches ist der Vorsitzende des Jugendvorstandes oder eine von ihm ausgewählte Person verantwortlich.

§7 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Ruderjugend Eilenburg ist die Satzung des Ruderclub Eilenburg e.V. und die aktuell beschlossene und damit gültige Jugendordnung.

Zur Durchführung ihrer Aufgaben erarbeitet sich die Ruderjugend Eilenburg erforderlichenfalls weitere Ordnungen. Diese werden vom Jugendvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen.

§8 Änderungen

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung gefasst werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§9 Schlussbestimmung

Die Jugendordnung bzw. die Änderungen der Jugendordnung treten direkt nach dem Beschluss der Änderungen in Kraft.

§10 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit dem Beschluss durch die Jugendversammlung vom 16.01.2021 in Kraft. Die neugefasste Jugendordnung ersetzt ihren Vorgänger vom 01.10.2005.

Ei l enburg, 16. 01. 2021

Ort, Datum

Lucas Schulz

Unterschrift des Jugendleiters

Änderungshinweise

5. Änderung auf Jugendversammlung am 16.01.2021 (Version: 2005 → 2021)

- Umformulierung der Jugendordnung hinzu adressatenorientierte (kindergerechte) Sprache
- Anpassung des Dokumentformates und Gliederung; Sicherung in Ruderjugend Cloud für spätere Änderungen (Problem: kein editierbares Dokument mehr vorhanden gewesen)
- neu: Präambel
- geändert: §1 Name, Wesen, Mitgliedschaft (alt: §1 Name und Mitgliedschaft)
- geändert: §2 Aufgaben und Ziele (alt: §2 Aufgaben)
- geändert: §4 Jugendversammlung
 - Aufgaben der Jugendversammlung (geändert: Reihenfolge der Aufgaben; neu: Aufstellung Anwesenheitsliste, stellbare Anträge)
 - geändert: bei Stimmgleichheit in Wahlen entscheidet Los (alt: Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung)
 - neu: Stimmrechtsübertragungen
 - neu: Protokollführung
- geändert: §5 Jugendvorstand
 - neu: Beschreibung Jugendvorstand, Handlungsrahmen
 - geändert: Jugendvorstand = Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, bis zu zwei Beisitzer (alt: Vorsitzender, stellv. Vorsitzender, Jugendsprecher 16 Jahre oder jünger)
 - neu: Aktivensprecher pro bestehender Trainingsgruppe als Unterstützung des Vorstandes
 - neu: Wahlen und Verfahren bei Ausscheidung
 - geändert: Amtsperiode: 2 Jahre (alt: 1 Jahr)
 - neu: Mindestalter für Mitglieder des Jugendvorstands
 - neu: Aufgabenbeschreibung für Jugendvorstand und Aktivensprecher
 - neu: Tagung des Jugendvorstandes
 - geändert: Tagung einmal im Quartal (alt: entsprechend den Erfordernissen regelmäßig)
 - neu: Sitzung binnen 2 Wochen auf Antrag der Hälfte der Mitglieder
 - neu: Einladung weiterer Personen möglich
 - neu: Protokollführung
 - neu: bei Stimmgleichheit entscheidet Vorsitzender
 - neu: Aktivensprecher können teilnehmen, aber ohne Stimmrecht
- geändert: §6 Kassenprüfer
 - neu: Führung eines Kassenbuchs durch Vorsitzenden oder Delegierten
- geändert: §9 Schlussbestimmung
 - geändert: Änderung der Jugendordnung treten direkt in Kraft (alt: treten einen Tag nach dem Beschluss in Kraft)
- neu: §10 Inkrafttreten